

**ORDNUNG DER
GEMEINSAMEN ETHIKKOMMISSION
DER FAKULTÄTEN 11 bis 17
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DORTMUND**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Ordnung für die gemeinsame Ethikkommission der Fakultäten 11 bis 17 erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die gemeinsame Ethikkommission erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für den Bereich der Fakultäten 11 bis 17 die Aufgaben der Hochschule nach § 3 Abs. 6 HG und § 1a Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund.

Die Einrichtung der Ethikkommission erfolgt durch Beschluss der betroffenen Fakultätsräte der Fakultäten 11 bis 17.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Ethikkommission berät die in Forschung und Lehre tätigen Universitätsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt. Sie gewährt den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die Frage, ob die gewählten wissenschaftlichen Methoden und angestrebten Erkenntnisse schwerwiegende Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Individual- und Gemeinschaftsgüter haben können. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Schutz der Menschenwürde sowie in Bezug auf die Autonomie und Selbstbestimmung der Menschen, die in die Forschung einbezogen werden.

(2) Die Ethikkommission wird in Einzelfällen auf Anfrage auch über die Fakultäten 11 bis 17 hinaus für Mitglieder anderer Fakultäten oder Einrichtungen der TU Dortmund tätig, wenn es ihre Auslastung möglich macht.

(3) Die rechtliche und ethische volle Verantwortung der*des forschenden Wissenschaftler*in bleibt unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Fakultätsräte der Fakultäten 11 bis 17 entsenden auf Vorschlag der*des Dekan*in jeweils ein Mitglied der Fakultät in die Ethikkommission. Für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit wird jeweils ein*e Vertreter*in bestimmt.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Es soll eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung angestrebt werden. Die Wiederbenennung eines Mitglieds ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission wählen aus den eigenen Reihen ein Mitglied zur*zum Vorsitzenden. Die*der Vorsitzende ist für die organisatorischen Abläufe der Arbeit der Ethikkommission verantwortlich.

§ 4 Verfahren

(1) Die Ethikkommission wird auf textliche Anfrage der*des betroffenen Wissenschaftler*in zur Unterstützung tätig. Die für die Begutachtung relevanten Unterlagen sind der Anfrage beizufügen.

(2) Die Ethikkommission kann ein Tätigwerden ablehnen, wenn der Antrag bereits bei einer anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde.

(3) Die Ethikkommission bildet sich ihre Meinung auf Basis der Voten mindestens zweier Gutachter*innen. Die Bewertung erfolgt anhand der ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen in der betroffenen Wissenschaft.

(4) Die Voten können bei unzureichender eigener fachlicher Kompetenz der Mitglieder der Ethikkommission durch fachlich geeignete Wissenschaftler*innen angefertigt werden, die zu diesem Zweck von der Ethikkommission als Gutachter*innen bestellt werden. Die Gutachter*innen sollen Angehörige der TU Dortmund sein und müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen angehören. Eine überdurchschnittliche Sachkenntnis auf dem zu begutachtenden Gebiet ist Bestimmungsvoraussetzung.

(5) Die Ethikkommission bildet ihre Meinung grundsätzlich nach mündlicher Erörterung in einer zeitnahen Tagung nach Fertigstellung der Voten über das zu begutachtende Projekt und trifft ihre abschließende Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die/der Vorsitzende teilt anschließend das Mehrheitsergebnis der*dem antragsstellenden Wissenschaftler*in mit. Die Entscheidung kann bei einfach gelagerten Sachverhalten auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Auf Wunsch bildet die Ethikkommission das Ergebnis ihrer Meinungsbildung sowie eventuelle Anregungen und Vorschläge für die*den Antragssteller*in schriftlich ab.

(6) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder haben den Gegenstand des Verfahrens und die interne Meinungsbildung vertraulich zu handhaben. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für hinzugezogene Gutachter*innen.

(7) Vom gesamten Begutachtungs- und Bewertungsverfahren ausgeschlossen sind Personen, die an dem antragsgegenständlichen Projekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung der Fakultätsräte der Fakultäten 11 bis 17 im gegenseitigen Einvernehmen und erfolgen im Benehmen mit dem Rektorat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Zugleich tritt die Ordnung der gemeinsamen Ethikkommission der Fakultäten 12 bis 16 der Technischen Universität Dortmund vom 15. Februar 2016 (AM 06/2016) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15.12.2021, der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 26.01.2022, der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 15.12.2021, der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 06.04.2022, der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15.12.2021, der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 15.12.2021 und der Fakultät Sozialwissenschaften vom 19.01.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer